

II-9213 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4513 N

1993 -03- 25

ANFRAGE

der Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend die Rechts- und Gleichheitswidrigkeiten im Bereich der Zeitordnung für Präsenzdiener

Nach § 29 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) gilt für Präsenzdiener der Grundsatz der 45-Stundenwoche. Gemäß § 29 Abs. 4 ADV sind Wachen, Bereitschaften, Dienste der Soldaten vom Tag und gleichzuhaltende Dienste nicht in diese 45 Stunden einzurechnen.

Diese Zeitordnung gilt für alle Präsenzdiener, d. h. unter anderem sowohl für Grundwehrdiener als auch für Zeitsoldaten. Im Gegensatz zu dieser Rechtslage wurde durch VBl. Nr. 19/1992 des Bundesministeriums für Landesverteidigung für Zeitsoldaten eine 41-Stunden-Woche und außerdem für die im § 29 Abs. 4 ADV genannten Dienste die Gewährung von Zeitausgleich angeordnet. Diese inhaltlich zwar begrüßenswerte Regelung findet somit keine Deckung in der Gesetzeslage, und bedeutet weiters eine schwere Ungleichbehandlung gegenüber den Grundwehrdienern, die genauso wie die Zeitsoldaten Präsenzdiener des Bundesheeres sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler als politischen Verantwortlichen des Verfassungsdienstes folgende

ANFRAGE:

1. Stimmen Sie zu, daß der angeführte Erlaß nicht der Rechtslage entspricht und somit eine gleichheitswidrige, d. h. verfassungswidrige Regelung zugunsten der Zeitsoldaten bzw. zuungunsten der Grundwehrdiener geschaffen wurde? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Maßnahmen werden in der Bundesregierung gesetzt werden, um diese Gleichheitswidrigkeit so zu lösen, daß auch Grundwehrdiener in den Genuß der im Erlaß genannten Grundsätze kommen?